



# Corona-Leitlinien für den Studienbetrieb im Sommersemester 2020

Stand: 10. August 2020

Verabschiedet vom Rektorat am  
07. Juli 2020 – Version 2.2

## Änderungshistorie

Änderungen zur Version 2.1 vom 21.07.2020 sind roter Schrift gekennzeichnet:

### S. 22: Anpassungen in Kap IV. 5. Prüfungseinsichten

Ab sofort sind Prüfungseinsichten bis zu einer maximalen Gruppengröße von 20 Personen (einschließlich Mitarbeiter\*innen) gestattet, sofern diese in einem ausreichend großem Raum stattfinden und die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des SARS-CoV-2-Hygienkonzeptes sichergestellt ist. Die Hinweise zum Zutritts- und Teilnahmeverbot in Kapitel IV Nr. 3.3. gelten entsprechend.

Sofern unter diesen Voraussetzungen Prüfungseinsichten nur für eine begrenzte Zahl der Prüfungsteilnehmer\*innen angeboten werden können, sind über ein vorheriges Anmeldeverfahren vorrangig Studierende zu berücksichtigen, denen die Exmatrikulation wegen Verlust des Prüfungsanspruchs droht, die vor einer mündlichen Fortsetzungsprüfung Einsicht in die schriftliche Prüfung nehmen möchten oder bei denen die nächste Wiederholungsprüfung der letzte Prüfungsversuch zum Bestehen der Prüfung ist.

Die Entscheidung, ob unter diesen Voraussetzungen ein Termin zur Prüfungseinsicht angeboten werden kann, liegt im Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers.

Die Durchführung von physischen Prüfungseinsichten setzt voraus, dass die geltenden Regelungen im Hinblick auf den Infektionsschutz eingehalten werden. Da insbesondere bei Prüfungen mit einer größeren Teilnehmerzahl die Einhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz nicht sichergestellt werden kann, sind Prüfungseinsichten **mit einer Gruppengröße von mehr als 20 Personen weiterhin** ausgesetzt. Momentan kann noch keine Aussage gemacht werden, wann Prüfungseinsichten **mit größeren Teilnehmerzahlen wieder** angeboten werden können.

Nach den Prüfungsordnungen haben die Studierenden innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Möglichkeit zur Prüfungseinsicht. Dies gilt auch dann, wenn sie zwischenzeitlich bereits an einer Wiederholung der Prüfung teilgenommen haben. Unabhängig davon, wann die Prüfungseinsicht stattfindet, ist es den Prüfer\*innen grundsätzlich gestattet, die Note einer Prüfung nachträglich anzuheben, wenn im Rahmen der Prüfungseinsicht Fehler bei der Korrektur und Bewertung der Prüfung festgestellt werden.

Sofern Studierende im Einzelfall dringend auf eine Prüfungseinsicht angewiesen sind, weil ihnen beispielsweise die Exmatrikulation wegen Verlust des Prüfungsanspruchs droht, sind hierfür individuelle Lösungen durch die Prüfer\*innen anzubieten.

Sofern physische Prüfungseinsichten **zu einem späteren Zeitpunkt** wieder angeboten werden und Studierende aufgrund von Reisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen diese nicht wahrnehmen können, soll ihnen eine spätere individuelle Einsichtnahme ermöglicht werden.

**Änderungen zur Version 2.0 vom 07.07.2020:**

**[S. 22f. NEUES KAPITEL VI. Habilitationsprüfungen](#)**

(um das Kapitel zu lesen, folgen Sie bitte dem Link am Anfang des Satzes)

Ab S. 23: Anpassung der Nummerierung für die folgenden Kapitel VII bis IX

Änderungen zur Version 1.6 vom 23.06.2020 in roter Schrift gekennzeichnet:

**S. 11, Kap. III. 4. Ausnahmen zu Veranstaltungen, die in Präsenz möglich sind: Anpassung der Gruppengröße für Lehrveranstaltungen im Freien:**

**Lehrveranstaltungen im Freien**, außerhalb des Universitätsgeländes, dazu gehört auch der Stadtpark, können nur stattfinden, wenn eine onlinebasierte Durchführung nicht möglich ist. Die maximale Gruppengröße beträgt **20 Personen (§§ 9 und 10 Corona-VO)**. Die Studierenden begeben sich eigenverantwortlich zu den vereinbarten Treffpunkten. Die Bestimmungen, die im SARS-CoV-2-Hygiene-Konzept der Universität Stuttgart unter Befolgung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt sind, sind einzuhalten. Die oder der Verantwortliche der Lehrveranstaltung im Freien trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorgaben des o. g. Hygienekonzeptes.

**S. 11, Kap. III. 4. Ausnahmen zu Veranstaltungen, die in Präsenz möglich sind: letzter Absatz: Aufnahme von Regelungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot:**

Für alle Studierenden, die an einer der vorgenannten Präsenzveranstaltungen teilnehmen, gelten die Hinweise zum **Zutritts- und Teilnahmeverbot in Kapitel IV Nr. 3.3** entsprechend. Als Nachweis über die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbotes müssen Studierende für jede Präsenzveranstaltung an der sie teilnehmen, die in Kapitel IV Nr. 3.3 beschriebene **Selbsterklärung** abgeben. Damit kommt die Universität auch ihrer Verpflichtung zur Erhebung der Teilnehmerdaten einer Präsenzveranstaltung nach § 6 und § 14 Corona-VO nach.

Die Selbsterklärungen sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu vernichten. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Selbsterklärungen erlangen.

**S. 14, Kap. IV 2. 1 Mündliche Prüfungen: Streichung des 2. Satzes im 2. Absatz:**

Ab dem 01. Juli 2020 sollen mündliche Prüfungen in der Regel wieder in Präsenzform durchgeführt werden, soweit ~~die Aussetzung des Studienbetriebs an den Hochschulen nach § 2 Absatz 1 der Corona-VO bis zum 30. Juni 2020 nicht verlängert wird~~ und die Bestimmungen der Corona-VO in der jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegenstehen.

**S. 17ff. NEUES KAPITEL IV. 3. Allgemeine Informationen und spezifische Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungsverfahren des SS 2020**

(um das Kapitel zu lesen, folgen Sie bitte dem Link am Anfang des Satzes)

**S. 19ff.: aus Kapitel IV. 3 wird Kapitel IV. 4 Kompensation von Nachteilen im Zusammenhang mit den ausgefallenen Prüfungen des Wintersemesters und der Schließung von Unibibliothek und Computerpools (inklusive der Unterkapitel)**

**S. 20, Kap IV. 4: Anpassung des Kapitel-Namens IV. 4.2 Verlängerung von Fristen zum Ablegen von Wiederholungsprüfungen, zum Bestehen der Orientierungsprüfung und zur Studienstündendauer aufgrund der ausgefallenen Prüfungen des Wintersemesters**

**S. 21, Kap. IV. 4. wird IV. 5 Prüfungseinsichten: der erste Absatz wird ersetzt durch:**

Die Durchführung von physischen Prüfungseinsichten setzt voraus, dass die geltenden Regelungen im Hinblick auf den Infektionsschutz eingehalten werden. Da insbesondere bei Prüfungen mit einer

größeren Teilnehmerzahl die Einhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz nicht sichergestellt werden kann, sind Prüfungseinsichten derzeit ausgesetzt. Momentan kann noch keine Aussage gemacht werden, wann die Prüfungseinsichten angeboten werden können.

Nach den Prüfungsordnungen haben die Studierenden innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Möglichkeit zur Prüfungseinsicht. Dies gilt auch dann, wenn sie zwischenzeitlich bereits an einer Wiederholung der Prüfung teilgenommen haben. Unabhängig davon, wann die Prüfungseinsicht stattfindet, ist es den Prüfer\*innen grundsätzlich gestattet, die Note einer Prüfung nachträglich anzuheben, wenn im Rahmen der Prüfungseinsicht Fehler bei der Korrektur und Bewertung der Prüfung festgestellt werden.

#### **Im letzten Absatz wird folgende Anpassung vorgenommen:**

Sofern physische Prüfungseinsichten zu einem späteren Zeitpunkt wieder angeboten werden und Studierende aufgrund von Reisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen diese nicht wahrnehmen können, soll ihnen eine spätere individuelle Einsichtnahme ermöglicht werden.

#### **S. 21, Kap. V. Promotionsprüfungen: Ersatz des 2. Absatzes durch:**

Soweit die Promotionsordnung in § 11 die Teilnahme von Zuhörern (einschließlich Hochschulöffentlichkeit) bei mündlichen Promotionsprüfungen gestattet, ist die Teilnahme von Zuhörern zulässig, wenn die Prüfung in einem ausreichend großem Prüfungsraum stattfindet und die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln des SARS-CoV-2-Hygienekonzeptes der Universität Stuttgart sichergestellt ist. Weiterhin ist über ein vorheriges Anmeldeverfahren sicherzustellen, dass einschließlich Prüfungsausschuss und Doktorand\*in max. 20 Personen an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung, ob unter diesen Voraussetzungen Zuhörer an der Promotionsprüfung teilnehmen dürfen, obliegt dem Prüfungsausschuss, dieser trägt auch die Verantwortung für die Einhaltung der zuvor beschriebenen Maßnahmen.

Die Hinweise zum Zutritts- und Teilnahmeverbot in Kapitel 4 Nr. 3.3 gelten entsprechend. Zuhörer\*innen, die nicht Mitarbeiter\*innen der Universität Stuttgart sind, müssen die dort beschriebene Selbsterklärung abgeben. Soweit nicht bereits vorhanden, sind von diesen Personen auch die Kontaktdaten zu erfassen. Alle in der Prüfung anwesenden Personen sind im Protokoll festzuhalten

#### **Anpassung der Anzahl der Personen im 1. Absatz:**

Mündliche Promotionsprüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern nicht mehr als **zwanzig Personen** anwesend sind und die geltenden Hygienestandards und Abstandsregeln des SARS-CoV-2-Hygienekonzeptes der Universität Stuttgart eingehalten werden.

#### **S. 23, Kap. VII. 1. Zulassungsverfahren in die grundständigen Studiengänge: Aufnahme eines letzten Absatzes:**

Soweit im Rahmen von Hochschulauswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen mit Bewerber\*innen Auswahlgespräche geführt werden, gelten die Hinweise zum Zutritts- und Teilnahmeverbote in Kapitel IV Nr. 3.3 entsprechend.

Unter den Voraussetzungen von Kapitel IV Nr. 2.1. (mündliche Prüfungen) dürfen Auswahlgespräche auch per Videokonferenz geführt werden.

#### **S. 24, Kap. VII. 2. Zulassungsverfahren in die Masterstudiengänge: Aufnahme eines Unterkapitels:**

2.2 Umfang der vorgezogenen Mastermodule im Wintersemester 2020/21

Das Rektorat hat beschlossen, die Regelung zum Umfang der vorgezogenen Mastermodule nach § 6

der Corona-Satzung um ein Semester zu verlängern. Das bedeutet auch Wintersemester 2020/21 gelten die in Kapitel VI Nr. 3 beschriebenen Obergrenzen für den Umfang der maximal belegbaren vorgezogenen Mastermodule. Bachelorstudierende der Universität Stuttgart, die ihr Bachelorstudium nicht rechtzeitig abschließen können, um im Wintersemester in einen Masterstudiengang der Universität Stuttgart zu wechseln, können damit gegebenenfalls auch ein Semester länger im Bachelorstudiengang eingeschrieben bleiben und parallel hierzu bereits Module aus einem angestrebten Masterstudiengang belegen.

## **S. 25, Kap. VIII Studierendenstatus, Exmatrikulation, Gebühren und Beiträge: Aufnahme zweier Unterkapitel:**

### **3. Drohende Exmatrikulation wegen nicht nachgewiesenem Vorpraktikum**

Studierende deren Prüfungsordnung ein Vorpraktikum vorsieht und denen zum Wintersemester 2020/21 die Exmatrikulation droht, weil sie aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation keinen Vorpraktikumsplatz finden und damit den Nachweis über das Vorpraktikum nicht rechtzeitig erbringen können, wenden sich bitte an das zuständige Praktikantenamt oder den zuständigen Prüfungsausschuss.

Die Frist zum Nachweis des abgeleisteten Vorpraktikums kann in diesen Fällen von den zuvor genannten Stellen um ein Semester verlängert werden, wenn die oder der Studierende nachweisen kann, dass sie oder er entweder bereits einen Praktikumsplatz hat, um das Praktikum bis zum Ende des Wintersemesters zu absolvieren oder sie oder er dokumentieren kann, dass ihre oder seine zahlreichen Bemühungen um einen Praktikumsplatz erfolglos geblieben sind. Die zuständigen Praktikantenämter und Prüfungsausschüsse können weitere Details zu den Voraussetzungen für eine Verlängerung bekannt geben.

### **4. Individuelle Regelstudienzeit/ Bafög**

Mit Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 24. Juni 2020 wurde beschlossen, dass für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang eingeschrieben sind, eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Die individuelle Regelstudienzeit ist damit um ein Semester höher als die in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelte Regelstudienzeit. Die individuelle Regelstudienzeit wirkt sich auf die Bezugsdauer von Bafög und auf die Freischussregelung aus, sofern Prüfungsordnungen eine Freischussregelung vorgesehen. Die Freischussregelung kann nur auf Studien- und Prüfungsleistungen angewandt werden, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht wurden. Die individuelle Regelstudienzeit gilt auch für Studierende, die im Sommersemester 2020 beurlaubt sind. Die Universität Stuttgart prüft derzeit noch die Umsetzung der Regelung, weitere Einzelheiten werden daher noch bekannt gegeben.

## Inhalt

Präambel.....	8
I. Einleitung .....	8
II. Allgemeine Hinweise .....	9
1. Dauer des Sommersemesters .....	9
III. Lehre im Sommersemester 2020.....	9
1. Digitale Lehre .....	9
2. Digitale Lehrformate.....	10
3. Lehrformate, die physische Präsenz erfordern.....	11
4. Ausnahmen zu Veranstaltungen, die in Präsenz möglich sind .....	11
IV. Prüfungen im Sommersemester 2020.....	13
1. Nachholung der ausgefallenen Prüfungen des Wintersemesters 2019/20 .....	13
2. Spezifische Regelungen zur Durchführung von Prüfungen im SS 2020 unter Berücksichtigung der Regelungen der Corona-Satzung.....	14
3. Allgemeine Informationen und spezifische Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungsverfahren des SS 2020.....	18
4. Kompensation von Nachteilen im Zusammenhang mit den ausgefallenen Prüfungen des Wintersemesters und der Schließung von Unibibliothek und Computerpools .....	20
5. Prüfungseinsichten .....	22
V. Promotionsprüfungen .....	23
VI. Habilitationsprüfungen .....	23
VII. Immatrikulationen in das SS 2020.....	24
1. Verfahren zur Immatrikulation ins SS 2020 .....	24
2. Immatrikulation von internationalen Studienbewerber*innen und von Studienbewerber*innen aus der EU .....	24
3. Immatrikulation von Studienbewerbern mit bedingter Zulassung für einen Masterstudiengang der Universität Stuttgart, die das Bestehen ihres Bachelorstudiengangs nicht bis zum 15. Mai nachweisen können.....	25
VIII. Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 .....	25
1. Zulassungsverfahren in die grundständigen Studiengänge.....	26
2. Zulassungsverfahren in die Masterstudiengänge .....	26
IX. Studierendenstatus, Exmatrikulation, Gebühren und Beiträge .....	27
1. Gebühren und Beiträge.....	27
2. Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung .....	27
3. Drohende Exmatrikulation wegen nicht nachgewiesenem Vorpraktikum.....	28
4. Individuelle Regelstudienzeit/ Bafög .....	28
Anhang: Änderungshistorie der Versionen 1.0 bis 1.6 .....	29

## Präambel

Die Corona-Leitlinien für den Studienbetrieb im Sommersemester 2020 dienen dem Ziel, den Studienbetrieb an der Universität Stuttgart zu ermöglichen und dabei die jeweils gültigen epidemiologischen Schutzregelungen einzuhalten.

Es ist beabsichtigt, die Corona-Leitlinien für den Studienbetrieb nur so lange bestehen zu lassen, wie die epidemiologische Lage es erfordert.

Für den Studienbetrieb sind neben diesen Corona-Leitlinien folgende Schriftstücke von Bedeutung:

- [SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart](#)
- [Corona-Satzung<sup>1</sup>](#)

Die Universität überprüft die Corona-Leitlinien für den Studienbetrieb regelmäßig und gibt das Ergebnis bekannt. Veränderungen werden über Rundmails oder den News-Ticker bekannt gegeben.

## I. Einleitung

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 konnte das Wintersemester 2019/2020 nicht regulär zu Ende geführt werden. Der Studienbetrieb im Sommersemester 2020 wird ebenfalls aufgrund der erlassenen rechtlichen Regelungen nicht wie gewohnt realisierbar sein. Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände [der Hygienevorschriften des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#) sowie der [Abstandsregeln des Robert-Koch-Instituts \(RKI\)](#), die in dem SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart zusammengefasst werden, muss die Platzkapazität in den Hörsälen stark reduziert werden. Da die Abstandsregeln mit hoher Wahrscheinlichkeit über die Vorlesungszeit Bestand haben werden, muss das Sommersemester 2020 auf Online-Betrieb umgestellt werden. Das Rektorat hat am 16./20. April beschlossen, die Lehrinhalte für das ganze Sommersemester 2020 online anzubieten. Die Lehre in digitalen Formaten wird nach der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vollumfänglich auf die zu erbringende Lehrleistung angerechnet.

Für die Dauer der coronabedingten Einschränkungen wurden bereits ergänzende Regelungen zu den Studien- und Prüfungsordnungen getroffen, die der Bewältigung der Situation dienen und entsprechend ausgenutzt werden sollen. Die ergänzenden Regelungen werden in der „Satzung der Universität Stuttgart zur Ergänzung der Prüfungsordnungen für die Dauer der Corona-Pandemie“ (Corona-Satzung) zusammengefasst.

Die Corona-Leitlinien für den Studienbetrieb im Sommersemester 2020 beinhalten sowohl Maßnahmen zur Beendigung des Wintersemesters 2019/20 als auch Maßnahmen für das Sommersemester 2020.

Der geplante Studienbetrieb ab dem 20. April 2020 steht aber klar unter dem „Primat des Digitalen“<sup>2</sup> und unter der Prämisse, durch so wenig Präsenz auf dem Campus wie möglich die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken.

Die Corona-Leitlinien für den Studienbetrieb werden dynamisch an die laufende seuchenpolitische Situation angepasst.

---

<sup>1</sup> Satzung der Universität Stuttgart zur Ergänzung der Prüfungsordnungen der Universität für die Dauer der Corona-Pandemie

<sup>2</sup> Theresia Bauer MdL, Schreiben an die Professorinnen und Professoren, Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie Studierenden der Hochschulen des Landes, 15. April 2020



## II. Allgemeine Hinweise

### 1. Dauer des Sommersemesters

- Vorlesungsbeginn 20. April 2020
- Vorlesungsende 18. Juli 2020

In Einzelfällen kann im Anschluss an den 20. Juli 2020 in der 30. und 31. Kalenderwoche oder in der vorlesungsfreien Kalenderwoche 23 ein entsprechender Lehrbetrieb angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen, die gar nicht oder nur sehr schwierig in digitaler Form angeboten werden können, wie zum Beispiel Laborpraktika. Dabei müssen die gleichzeitig stattfindenden Prüfungszeiträume beachtet werden.

## III. Lehre im Sommersemester 2020

Um der Anforderung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), wonach der Studien- und Lehrbetrieb im Sommersemester 2020 sichergestellt und die Studierbarkeit gewährleistet sein muss, Folge leisten zu können, muss das Studienangebot online angeboten werden. Damit die Studierenden möglichst verzögerungsfrei das Sommersemester absolvieren können, müssen Informationen zu Lehrveranstaltungen (Format und Ablauf), falls noch nicht geschehen, möglichst bald und möglichst auf ILIAS kommuniziert werden.

Im Sommersemester 2020 ist es erstmalig möglich, in C@MPUS die Information zu hinterlegen (Stundenplanbeauftragter), ob eine [Lehrveranstaltung online](#) angeboten wird. Dazu wurde die zusätzliche LV-Kategorie „Online-Angebot“ eingerichtet. Die konkrete Ausgestaltung des Online-Angebots kann zusätzlich im Freitextfeld „Lehr- und Lernmethode“ in der Lehrveranstaltungsbeschreibung angegeben werden. Interessierte Studierende können selbst in C@MPUS die angebotenen Lehrveranstaltungen nach der LV-Kategorie „Online-Angebot“ filtern und sich so einen schnellen Überblick verschaffen, welche [Lehrveranstaltungen im Sommersemester](#) 2020 online angeboten werden.

Der in den Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen vorgesehene „Workload“ der Module (d.h. der durchschnittliche studentische Arbeitsaufwand entsprechend der ECTS-Credits für ein Modul) einschließlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen darf auch bei Verwendung digitaler Lehrformate nicht überschritten werden.

Höchste Priorität haben die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Auch wenn die Wahlveranstaltungen eine niedrigere Priorität haben, muss auf ein ausreichendes Angebot von Wahlveranstaltungen geachtet werden.

Auch bei Lockerung des Versammlungsverbotes sollen alle Lehrveranstaltungen, die zu Beginn des Semesters digital begonnen wurden, auch digital bis zum Vorlesungsende fortgeführt werden. Ein Umstellen von digital auf den Präsenz-Vorlesungsbetrieb ist während der Vorlesungszeit nicht vorgesehen. Hierdurch ermöglichen wir sowohl im Ausland befindlichen Studierenden, die wegen der Einschränkungen im Reiseverkehr im Sommersemester nicht nach Stuttgart kommen können, als auch infizierten bzw. in Quarantäne befindlichen Studierenden eine Weiterführung ihres Studiums.

### 1. Digitale Lehre

Für die Umsetzung der Online-Lehre stehen in erster Linie die zentralen Systeme ILIAS (als Lernplattform), Webex (als Videokonferenzsystem und virtuelles Klassenzimmer) und Open-cast (für Aufzeichnungen) zur Verfügung. Momentan wird nur für diese, in die Infrastruktur

der Universität integrierten Systeme, Support angeboten. Die Tools unterstützen die Lehrenden bei der Erarbeitung von verschiedenen, didaktisch sinnvollen Szenarien. Fragen, Support, Tipps und Hinweise zur digitalen Lehre liefern die Ansprechpartner\*innen des [TIK und der Hochschuldidaktik](#). Technische Unterstützung bei der Digitalisierung der Lehre und deren Online-Durchführung können sich Lehrende auch bei den eigens dafür ausgebildeten eScouts holen. eScouts sind Studierende, die vom TIK in den verwendeten Systemen (ILIAS, Webex, Aufzeichnungen) ausgebildet werden und sich freiwillig bereit erklärt haben, Lehrende zu unterstützen.

Wichtiger denn je für die Studierenden und unbedingt zu beachten ist eine klar strukturierte und terminierte Gliederung des Lehrangebots:

- die Struktur muss klar kommuniziert und der Stundenplan muss eingehalten werden
- die Skripte, Aufzeichnungen und Folien, die der Vorbereitung einer Lehrveranstaltung dienen, müssen regelmäßig und frühzeitig digital zur Verfügung gestellt werden
- das wöchentliche Lehrmaterial und die wöchentlichen Lernaktivitäten sollten z.B. in je einem Ordner im ILIAS-Kurs zusammengefasst werden
- es sollten verlässliche „Präsenzzeiten“ angeboten werden (möglichst in der Zeit, in der die Präsenzveranstaltung stattgefunden hätte), in denen Fragen im Forum oder im Chat oder (falls die Bandbreite es hergibt) in Webex beantwortet werden
- die Kommunikation zu den Studierenden sollte in einem Forum gepflegt und die Bildung studentischer Lerngruppen (durchaus auch zu deren gegenseitigen sozialen Kontrolle) angeregt werden
- ein Angebot von Lernstandskontrollen, hilft den Studierenden zu überprüfen, ob ihr Selbstlerntempo stimmt

Individuell abrufbare Online-Einheiten (z.B. aufgezeichnete Vorlesungen oder bereit gestellte Skripte) haben generell den Vorteil der zeit- und ortsunabhängigen Verfügbarkeit. Die Nachbereitung des Stoffes kann zeitversetzt in Online-Sitzungen stattfinden. In der aktuellen Corona-Krise ist aufgrund erschwelter Kinderbetreuung und der Tatsache, dass Studierende, die nicht nach Deutschland einreisen können, sich womöglich in einer anderen Zeitzone befinden oder gar über eine schlechte Internetverbindung verfügen, nicht davon auszugehen, dass alle Studierenden zur Zeit der vorgesehenen Live-Schaltung störungsfrei bzw. überhaupt an einer Veranstaltung online teilnehmen können. Somit wäre bei überwiegend synchron vermittelter Lehre die Studierbarkeit für diese Gruppe von Studierenden gefährdet. Deshalb sollte der Schwerpunkt auf asynchroner Lehre liegen.

## 2. Digitale Lehrformate

Die ursprünglichen, in den Modulhandbüchern festgeschriebenen Lehrformate (bspw. Vorlesung, Seminar, Übung etc.) müssen durch geeignete E-Learning Angebote derart ersetzt werden, dass die Qualifikations- und Kompetenzziele der Lehrveranstaltungen bzw. der Module durch die Digitalisierung nicht verändert werden. Die richtigen Planungsschritte und eine didaktische Reflexion sind essentiell bei diesem Prozess, den das [Team der Hochschuldidaktik](#) kompetent begleiten kann. Auf ILIAS findet sich im Bereich [Digitale Lehre im Sommersemester 2020](#) eine Entscheidungshilfe für Dozierende, die auf der Suche nach dem richtigen online-unterstützenden Lehrformat sind, das den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleistet: [Hilfe zur Selbsthilfe](#).

Für die Studierenden hat die [Lernberatung](#) der Zentralen Studienberatung in Zusammenarbeit mit dem TIK ein Online-Angebot aufbereitet, um Fragen zu beantworten, Anregungen aufzunehmen und Tipps zum guten Lernen in Corona-Zeiten zu verbreiten.

### 3. Lehrformate, die physische Präsenz erfordern

Für Lehrformate, die physische Präsenz erfordern, kann es keine generelle Regelung geben. Vielmehr muss hier die oder der einzelne Lehrende prüfen, ob die mit dem Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Fertigkeiten auch digital und ohne die Nutzung spezieller Labor- bzw. Arbeitsräume durch die Studierenden vermittelt werden können. Gleiches gilt für die Leistungserbringung zum Bestehen des Moduls. In der Regel werden Praktika als unbewertete Studienleistungen abgeprüft, das ermöglicht den Prüfer\*innen eine gewisse Flexibilität bei Art und Umfang der Leistungen, die zum Bestehen zu erbringen sind.

Sofern die tatsächliche Durchführung der Lehrveranstaltungen in speziellen Labor- bzw. Arbeitsräumen für die Wissensvermittlung und Prüfungsabnahme erforderlich ist, muss im Einzelfall geklärt werden, wie damit umzugehen ist. Denkbar wären beispielsweise folgende Optionen:

- Virtuelle Demonstrationen und Lehrfilme könnten praktische Bestandteile und Exkursionen ersetzen, so dass die Module durchführbar bleiben.
- Durchführung der Lehrveranstaltungen als Blockveranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt im Semester oder unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit. Auf die Möglichkeit der Nutzung der Pfingstwoche (2. - 5. Juni 2020) sowie der zwei Wochen nach Vorlesungsende (13. - 24. Juli 2020) wird hingewiesen.
- Erstellung alternativer Studienpläne für die Studierenden, so dass die Lehrveranstaltungen ins Wintersemester 20/21 verschoben werden können und stattdessen im Sommersemester 20 andere Module belegt werden, deren Fachinhalte auch digital vermittelt werden können.
- Ersatz der Lehrveranstaltungen durch Wahlmodule des Studiengangs, wenn dies im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen fachlich vertretbar ist. Das kann nur der jeweils zuständige Prüfungsausschuss (ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Studienkommission) entscheiden.
- Sollten keine Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, müssen diese Lehrveranstaltungen ggf. ganz entfallen (z. B. Exkursionen).

### 4. Ausnahmen zu Veranstaltungen, die in Präsenz möglich sind

Lehrveranstaltungen, deren Kompetenzerwerb (bestimmte Fertigkeiten und (Er)-Kenntnisse) durch die Umwandlung auf alternative digitale Formate eine wesentliche Veränderung erfahren und deren Durchführung im Sommersemester 2020 **zwingend erforderlich** ist, können in Gruppengrößen von maximal zwanzig Personen unter Einhaltung des vorgenannten SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart in speziellen Laboreinrichtungen bzw. Arbeitsräumen der Universität Stuttgart durchgeführt werden. Darunter fallen Praxisveranstaltungen wie Laborpraktika, Präparierkurse und experimentelle, individuelle studentische Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten (s. a. IV 2.5). Lehrveranstaltungen im zuvor beschriebenen Sinne mit mehr als zwanzig Personen in einem Raum sind vom Rektorat zu genehmigen. Hierfür sind die Gründe, die eine Durchführung der Veranstaltung in Präsenzform im Sommersemester 2020 zwingend erfordern anzuzeigen, die maximale Gruppengröße und die Maßnahmen zur Einhaltung des SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart zu benennen. Die Einhaltung des SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart muss durch eine Stellungnahme des Arbeitsmedizinischen Dienstes oder der Stabsstelle Sicherheitswesen bestätigt werden.

Der Antrag zur Durchführung der Lehrveranstaltung im Präsenzbetrieb ist spätestens 14 Tage vor der ersten Präsenzveranstaltung zu stellen. In dringenden Fällen kann der Rektor die Genehmigung per Eilentscheid erteilen.

**Lehrveranstaltungen im Freien**, außerhalb des Universitätsgeländes, dazu gehört auch der Stadtpark, können nur stattfinden, wenn eine onlinebasierte Durchführung nicht möglich ist. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen (§§ 9 und 10 Corona-VO). Die Studierenden begeben sich eigenverantwortlich zu den vereinbarten Treffpunkten. Die Bestimmungen, die im SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart unter Befolgung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt sind, sind einzuhalten. Die oder der Verantwortliche der Lehrveranstaltung im Freien trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorgaben des o. g. Hygienekonzeptes.

**Exkursionen**, die Bestandteil von Modulen sind und deren Durchführung zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls zwingend erforderlich ist, können mit Genehmigung des Rektorates bis zu einer maximalen Gruppengröße von 20 Personen (einschließlich Lehrende und Mitarbeiter\*innen) innerhalb Baden-Württembergs durchgeführt werden. Für die Erteilung der Genehmigung des Rektorates sind die Gründe, die eine Durchführung der Exkursion zwingend erforderlich machen und die maximale Gruppengröße zu benennen. Weiterhin ist ein mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst oder der Stabsstelle Sicherheitswesen abgestimmtes SARS-CoV-2-Hygienekonzept dem Antrag beizufügen.

Anträge zur Durchführung von Exkursionen sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Exkursion zu stellen. In dringenden Fällen kann der Rektor die Genehmigung per Eilentscheid erteilen.

**Vorträge** im Rahmen studentischer Arbeiten können ab sofort bis zu einer Gruppengröße von maximal zwanzig Personen unter Einhaltung des vorgenannten SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart durchgeführt werden.

Für alle Studierenden, die an einer der vorgenannten Präsenzveranstaltungen teilnehmen, gelten die Hinweise zum **Zutritts- und Teilnahmeverbot in Kapitel IV Nr. 3.3.** entsprechend. Als Nachweis über die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbotes müssen Studierende für jede Präsenzveranstaltung an der sie teilnehmen, die in Kapitel 4 Nr. 3.3 beschriebene **Selbsterklärung** abgeben. Damit kommt die Universität auch ihrer Verpflichtung zur Erhebung der Teilnehmerdaten einer Präsenzveranstaltung nach § 6 und § 14 Corona-VO nach.

Die Selbsterklärungen sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu vernichten. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Selbsterklärungen erlangen.

## **IV. Prüfungen im Sommersemester 2020**

### **1. Nachholung der ausgefallenen Prüfungen des Wintersemesters 2019/20**

#### **1.1. Nachholung der ausgefallenen schriftlichen Prüfungen**

Ab dem 17. März 2020 wurden alle noch ausstehenden Prüfungen des Wintersemesters 2019/2020 Corona-bedingt abgesagt. Um allen von diesen Absagen betroffenen Studierenden die Chance zu geben, diese Prüfungen baldmöglichst zu absolvieren, hat das Rektorat der Universität Stuttgart Anfang April 2020 beschlossen, dass für alle ausgefallenen Prüfungen im Laufe der Vorlesungszeit des Sommersemesters Ersatztermine angeboten werden müssen.

Die vom zentralen Prüfungsamt organisierten Ersatzprüfungen sollen gemäß Beschluss des Rektorates ab dem 11. Mai 2020 hauptsächlich an Samstagen und den werktäglichen (frühen) Abendstunden durchgeführt werden. Die Studierenden und Prüfer\*innen wurden am 08. April vom Prüfungsamt darüber informiert, dass der (vorläufige) Ersatzprüfungsplan erstellt ist und die Prüfungstermine im Campusmanagementsystem C@MPUS einsehbar sind. Planungsänderungen aufgrund vieler situationsbedingter Unsicherheiten können hierbei aber nicht ausgeschlossen werden. Als solche Planungsänderung erfolgte am 28. April 2020 die Information, dass die vom zentralen Prüfungsamt organisierten Ersatzprüfungen erst am 11. Mai 2020 beginnen und nicht bereits am 04. Mai 2020, wie ursprünglich geplant. Deshalb sind sowohl Studierende als auch Prüfer\*innen angehalten, sich bzgl. der Prüfungstermine, -zeiten und -räume regelmäßig per C@MPUS auf dem Laufenden zu halten.

An den Ersatzprüfungen können ausschließlich Studierende teilnehmen, die am 13. März 2020 oder danach noch zu den ursprünglich anberaumten Terminen im März und April angemeldet waren. Hierüber informierte das Prüfungsamt sowohl die betroffenen Studierenden als auch die betroffenen Prüfer\*innen via E-Mail am 01. April 2020.

Die Studierenden erhalten grundsätzlich ein Wahlrecht, ob sie an den Ersatzprüfungen teilnehmen möchten oder nicht. Studierende, die nicht teilnehmen möchten, können daher bis einen Tag vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen von dieser zurücktreten ([Rücktrittsformular](#)). Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen. Studierenden, die sich fristgerecht von einer Ersatzprüfung abmelden, entstehen keine Nachteile im Hinblick auf Fristen für das Ablegen von Wiederholungsprüfungen oder die Versuchszählung. Studierende, die sich nicht bis einen Tag vor der Prüfung von dieser abmelden, sind verbindlich für die betreffende Prüfung angemeldet und können dann nur noch nach den Regelungen der Prüfungsordnung mit Genehmigung der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person von der Prüfung zurücktreten.

Bezüglich des Infektionsschutzes vor, während und nach den Prüfungen gilt das SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart, über das die Studierenden, die Prüfer\*innen und die aufsichtführenden Personen vor Beginn des Ersatzprüfungsplanes informiert wurden und das von allen am Prüfungsverfahren Beteiligten einzuhalten ist. Bezüglich der Abstandsregeln während der Prüfung hat das Prüfungsamt mit rund zwei Metern Abstand nach allen Seiten geplant. Infolgedessen erhöht sich das Verhältnis von Lehrveranstaltungsplätzen zu Prüfungsplätzen auf 10 zu 1 (statt des sonst üblichen Verhältnisses von 6 zu 1). Das bedeutet ein Hörsaal, der für eine Lehrveranstaltung Sitzplätze für 100 Studierende bietet, wird in den geplanten Ersatzprüfungen mit max. 10 Studierenden „besetzt“ sein.

## **1.2. Nachholung der ausgefallenen mündlichen Prüfungen**

Für ausgefallene mündliche Prüfungen sind Ersatztermine entsprechend den Regelungen für mündliche Modulprüfungen im SS 2020 anzubieten.

## **2. Spezifische Regelungen zur Durchführung von Prüfungen im SS 2020 unter Berücksichtigung der Regelungen der Corona-Satzung**

Gemäß den Bestimmungen der Corona-VO sorgen die Hochschulen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

Grundlage für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Regelungen der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge, ergänzt um die Regelungen in den Modulbeschreibungen. Dementsprechend müssen Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der dortigen Regelungen von der Universität angeboten werden.

Gleichzeitig ergeben sich aus der Corona-VO, den Hygienevorschriften des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes Einschränkungen bei der Durchführung von Prüfungsverfahren, die dem Schutz der Gesundheit der Studierenden und Mitarbeiter\*innen der Universität dienen und die daher von der Universität Stuttgart zu beachten sind.

Zusätzlich zu den Regelungen der Prüfungsordnungen sind daher im SS 2020 bei der Durchführung von Prüfungsverfahren auch die zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen einzuhalten. Dies kann in bestimmten Konstellationen dazu führen, dass Prüfungsverfahren nicht nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen durchgeführt werden können.

Aus diesem Grund erlässt die Universität Stuttgart eine Satzung zur Ergänzung der Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart für die Dauer der Corona-Pandemie (Corona-Satzung), die die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Dauer der Corona-Pandemie ergänzt und flexibilisiert, um Möglichkeiten zu schaffen, Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der Regelungen zum Zwecke des Infektionsschutzes möglichst rechtskonform durchführen zu können.

Dementsprechend sind bei der Durchführung von Prüfungsverfahren im SS 2020 die nachfolgenden Hinweise und Regelungen zu beachten. Da die aktuelle Situation sehr dynamisch ist und sich die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund dessen in regelmäßigen Abständen ändern, wird die Universität Stuttgart hierauf, soweit erforderlich, durch Anpassung der nachfolgenden Bestimmungen angemessen reagieren.

### **2.1 Mündliche Prüfungen**

Aufgrund des begrenzten Teilnehmerkreises lassen sich mündliche Prüfungen in der Regel unter Einhaltung der zum Infektionsschutz gebotenen Regelungen durchführen. Dementsprechend hat das Rektorat beschlossen, dass mündlichen Prüfungen ab dem 20. April 2020 auch wieder in Präsenz angeboten werden dürfen. Hierbei sind die Regelungen zum Infektionsschutz zu beachten.

Ab dem 01. Juli 2020 sollen mündliche Prüfungen in der Regel wieder in Präsenzform durchgeführt werden, soweit die Bestimmungen der Corona-VO in der jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegenstehen.

Für Ausnahmefälle, in denen die Durchführung einer mündlichen Präsenzprüfung aus Gründen des Gesundheitsschutzes gemäß den Vorgaben der Corona-VO nicht möglich ist oder in denen Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, wie beispielsweise Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen, an einer Präsenzprüfung nicht teilnehmen können, ermöglicht die Corona-Satzung der Universität Stuttgart die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz.

Die Durchführung einer mündlichen Prüfung per Videokonferenz setzt mindestens voraus, dass die Studierenden über ein Endgerät mit Webcam, Mikrofon und Lautsprecher sowie über eine ausreichend schnelle Internetverbindung verfügen. Da die Universität nicht voraussetzen kann, dass jede\*r Studierende hierüber verfügt, dürfen mündliche Prüfungen per Videokonferenz nur mit Zustimmung der oder des Studierenden durchgeführt werden. Hierfür ist das von der Universität bereitgestellte Formular für eine [Einwilligungserklärung](#) zu verwenden. Weiterhin müssen auch Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen der Durchführung der Prüfung per Videokonferenz zustimmen.

Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz sind die Hinweise in der Handreichung zur Durchführung von mündlichen Prüfungen mittels Videokonferenz, die die Prüfer\*innen vom Prüfungsamt erhalten haben, sowie die Regelungen in der Corona-Satzung der Universität Stuttgart zu beachten.

## **2.2 Schriftliche Prüfungen**

### **2.2.1. Allgemeines**

Die Universität Stuttgart strebt an, dass schriftliche Prüfungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Corona-VO und der Regelungen zum Infektionsschutz als Präsenzprüfungen in den Räumlichkeiten der Universität Stuttgart durchgeführt werden. Das SARS-CoV-2-Hygiene-Konzept der Universität Stuttgart sorgt hierbei für einen höchstmöglichen Gesundheitsschutz der Studierenden und Mitarbeiter\*innen der Universität Stuttgart. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen enthält die Corona-Satzung der Universität Stuttgart aktuell keine generelle Ermächtigung, schriftliche Modulabschlussprüfungen durch alternative Prüfungsformen zu ersetzen.

### **2.2.2. Ersatz von schriftlichen Prüfungen durch mündliche Prüfungen**

Allerdings ermöglichen alle Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart, dass schriftliche Modulabschlussprüfungen durch mündliche Prüfungen ersetzt werden können. Sofern Prüfungen nicht wie geplant in schriftlicher Form durchgeführt werden können, ist es daher bei Prüfungen mit geringer Teilnehmerzahl eine mögliche Option, schriftliche Prüfungen auch durch mündliche Prüfungen zu ersetzen.

Je nach Prüfungsordnung werden hierbei 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 oder 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt.

Die Corona-Satzung der Universität Stuttgart verkürzt in diesem Zusammenhang die Frist, innerhalb derer die Studierenden über eine diesbezügliche Änderung der Prüfungsform informiert werden müssen. Danach ist der Ersatz einer schriftlichen Prüfung durch eine mündliche Prüfung den Studierenden spätestens 14 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

### **2.2.3. Schriftliche Online-Prüfungen**

Die Prüfungsordnungen und die Corona-Satzung der Universität Stuttgart ermöglichen es derzeit nicht, dass Klausuren als Online-Prüfungen angeboten werden können, da die Durchführung von Online-Klausuren außerhalb der Räumlichkeiten der Universität auf privaten Endgeräten der Studierenden sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die tatsächlichen Bedingungen und Gegebenheiten ein komplexes Thema ist. Hierbei spielen insbesondere nachfolgende Aspekte eine Rolle:

- Die Studierenden müssen zum Ablegen solcher Prüfungen über ein geeignetes privates Endgerät und eine stabile, ausreichend schnelle Internetverbindung verfügen.
- Die Universität hat in der Regel keine Möglichkeit zu kontrollieren, welche Hilfsmittel die Studierenden bei der Anfertigung der Prüfung in einem privaten Umfeld nutzen.
- Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Durchführung der Prüfung durch technischen Störungen, die während der Prüfung auftreten können, beeinträchtigt wird. Darüber hinaus können sich Benachteiligungen der Studierenden ergeben, wenn sie mit der Art und Weise, in der eine Onlineprüfung durchgeführt wird, nicht vertraut sind oder Probleme haben, die hierfür verwendete Software zu bedienen.

Da diese Problematik alle Hochschulen betrifft, befasst sich auf Landesebene die Taskforce „Studienbetrieb“, in der alle baden-württembergischen Universitäten vertreten sind, mit der Frage, ob die Einführung von Online-Klausuren perspektivisch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglicht werden kann.



## 2.3 Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

Über Art, Umfang und Zeitpunkt von lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (LBP) werden die Studierenden nach den Regelungen der Prüfungsordnungen von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters informiert. Damit bieten die Prüfungsordnungen bereits die Möglichkeit, Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen zu wählen, die auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Corona-VO durchgeführt werden können.

Sollten aufgrund der Vorgaben der Corona-VO des Landes Baden-Württemberg und der damit im Zusammenhang stehenden dynamischen Entwicklungen Prüfungen in der zu Beginn des Semesters bekannt gegebenen Form nicht durchgeführt werden können, ermöglicht die Corona-Satzung der Universität Stuttgart den Prüfer\*innen bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen noch Modifizierungen im Hinblick auf die Art der Prüfungserbringung vorzunehmen, so dass die Prüfungsleistung auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Corona-VO erbracht werden kann. Unter Berücksichtigung des Gebotes der Fairness und Chancengleichheit im Prüfungsverfahren sind die erforderlichen Änderungen dabei so gering wie möglich zu halten, um die Studierenden bei der Erbringung der Prüfungsleistung nicht zu benachteiligen. Darüber hinaus sind die Studierenden rechtzeitig über diesbezügliche Änderungen zu informieren.

Beispielsweise kann auf diesem Weg ermöglicht werden, dass Referate über eine Videokonferenz gehalten werden, wenn eine Präsenzveranstaltung an der Universität nicht möglich ist. Auch der Ersatz von schriftlichen Prüfungen durch mündliche Einzelprüfungen ist denkbar.

Sofern im Rahmen von lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen mündliche Prüfungen und vergleichbare Prüfungsformen wie Referate oder Präsentationen in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden sollen, gelten hierfür die Regelungen der Corona-Satzung der Universität Stuttgart zu mündlichen Prüfungen per Videokonferenz entsprechend. Das bedeutet insbesondere, dass die oder der Studierende dieser Prüfungsform zustimmen muss ([Einwilligungserklärung](#)).

## 2.4 Benotete und unbenotete Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen

Die Hinweise zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen gelten für benotete und unbenotete Studienleistungen sowie Prüfungsvorleistungen entsprechend.

## 2.5 Studienarbeiten und Abschlussarbeiten

Grundsätzlich können Studienarbeiten und Abschlussarbeiten als individuelle häusliche Arbeiten auch unter den aktuellen Einschränkungen durchgeführt werden. Soweit hierfür beispielsweise im Rahmen experimenteller Arbeiten die Nutzung von Büro- und Laboreinrichtungen erforderlich ist, ist dies ab dem 20. April wieder gestattet, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln gemäß des SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart eingehalten werden.

Hinweise zur Verlängerung von Abgabefristen aufgrund der Schließung der Unibibliothek und der Computerpools und vergleichbarer Einschränkungen finden sich unter Nr. 3.1 „Verlängerung von Abgabefristen“.

## **2.6 Alternative Prüfungen für Studierende in besonderen Situationen**

Sofern Studierende aufgrund von Reisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen oder vergleichbarer Beeinträchtigungen an einer Präsenzprüfung nicht teilnehmen können, kann im Wege eines Nachteilsausgleichs den betroffenen Studierenden die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form gestattet werden.

Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person. Sie erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden im Benehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer.

Auf diesem Wege kann beispielsweise eine schriftliche Präsenzprüfung durch eine mündliche Prüfung per Videokonferenz oder eine Hausarbeit ersetzt werden.

Die Einzelheiten und Voraussetzungen für die Genehmigung zur Erbringung von Prüfungsleistungen in alternativer Form ergeben sich aus der Corona-Satzung.

### **3. Allgemeine Informationen und spezifische Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungsverfahren des SS 2020**

#### **3.1 Prüfungszeitraum zentral organisierte Prüfungen**

Der zentrale Prüfungszeitraum beginnt am 3. August und endet voraussichtlich am 10. Oktober 2020. Die Prüfungen können an allen Werktagen (inkl. Samstag) stattfinden. Die ersten Prüfungen können täglich um frühestens 8:00 Uhr beginnen, die letzten um spätestens 18:00 Uhr.

Die Prüfungstermine der zentral organisierten Prüfungen sind ab 13. Juli verlässlich in C@MPUS veröffentlicht. Die Studierenden und Prüfenden werden vom Prüfungsamt über die endgültigen Termine der zentral organisierten Prüfungen informiert, sobald diese feststehen.

Ob eine Prüfung zentral oder dezentral organisiert ist, können Sie in C@MPUS sehen. Eine Anleitung finden Sie auf der Prüfungsorganisations-Webseite.

#### **3.2 Hygieneregeln**

Bei der Durchführung von Prüfungen in Präsenz sind die Vorgaben des [SARS-CoV-2-Hygienekonzeptes](#) und seiner ergänzenden Anlagen einzuhalten.

#### **3.3 Zutritts- und Teilnahmeverbot, Selbsterklärung**

Die Corona-VO des Landes Baden-Württemberg sieht für bestimmte Personen ein Zutrittsverbot zur Universität und ein Teilnahmeverbot für von der Universität angebotenen Präsenzveranstaltungen vor. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen, die

1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen oder
3. die innerhalb der letzten 14 Tage positiv auf Corona getestet wurden oder
4. die unter einer behördlich angeordneten Quarantäne stehen.

Studierende, die zu einer Präsenzprüfung angemeldet sind, dürfen daher an dieser nur teilnehmen, wenn sie nicht zum zuvor beschriebenen Personenkreis gehören und daher für Sie kein Teilnahmeverbot besteht. Als Bestätigung, dass sie nicht zum oben genannten Personenkreis gehören, müssen sie folgende [Selbsterklärung](#) unterschreiben. Die Selbsterklärungen sind von den Prüfer\*innen für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu vernichten. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Selbsterklärungen erlangen.

### **3.4 Rücktrittsregelungen für Präsenzprüfungen**

Um die aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens angemessen zu berücksichtigen, gelten für die Präsenzprüfungen des Sommersemester 2020 weiterhin kulante Rücktrittsregelungen. Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen können Studierende grundsätzlich bis einen Tag vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen von dieser zurücktreten. Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen; die Frist zum Ablegen der Wiederholungsprüfung verschiebt sich im Falle eines Rücktritts um ein Semester (siehe 3.5).

Die Abmeldung von der Prüfung erfolgt in C@MPUS. Sofern eine Abmeldung in C@MPUS nicht mehr möglich ist, ist das vom Prüfungsamt hierfür bereit gestellte [Rücktrittsformular zu verwenden](#).

### **3.5 Verlängerung von Fristen zum Ablegen von Wiederholungsprüfungen, zum Bestehen der Orientierungsprüfung und zur Studienstreckendauer**

Um Nachteile von Studierenden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auszugleichen, wurde ins Landeshochschulgesetz eine Regelung aufgenommen, nach der sich für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang eingeschrieben sind, die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang um ein Semester verlängern. Das gleiche gilt für die Studienstreckendauer. Die Universität Stuttgart wird diese Regelung wie folgt umsetzen:

1. Alle Studierenden, die in einem grundständigen Studiengang die Orientierungsprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben, erhalten für das Bestehen der Orientierungsprüfung eine Fristverlängerung um ein Semester. Studierende, die bereits aufgrund der abgesetzten Prüfungen des Wintersemesters eine Verlängerung um ein Semester erhalten haben, erhalten die Verlängerung zusätzlich.
2. Alle Studierenden, die in einen Studiengang eingeschrieben sind, dessen Prüfungsordnung eine Regelung zur Studienstreckendauer enthält, erhalten eine Fristverlängerung für die Studienstreckendauer um ein Semester. Studierende, die bereits aufgrund der abgesetzten Prüfungen des Wintersemesters eine Verlängerung um ein Semester erhalten haben, erhalten die Verlängerung zusätzlich.
3. Die Fristen für das Ablegen von Wiederholungsprüfungen werden um ein Semester verlängert.
4. Studierende, deren Prüfungsordnung eine Freischussregelung vorsieht, dürfen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 die Freischussregelung auch in Anspruch nehmen, wenn ihre Fachsemesterzahl um ein Semester höher ist, als die von der Prüfungsordnung vorgeschriebene Fachsemesterzahl bis zu der die für die Inanspruchnahme der Freischussregelung erforderlichen ECTS-Credits erreicht sein müssen. Für Bachelorstudierende bedeutet dies beispielsweise, dass sie die Freischussregelung in den genannten Semestern auch dann in Anspruch nehmen dürfen, wenn sie die hierfür erforderlichen ECTS-Credits erst bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters erworben haben.

Für Fristverlängerungen von Studentischen Arbeiten gelten die Hinweise und Regelungen unter 4.1.

#### **4. Kompensation von Nachteilen im Zusammenhang mit den ausgefallenen Prüfungen des Wintersemesters und der Schließung von Unibibliothek und Computerpools**

##### **4.1 Verlängerung von Abgabefristen**

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, sollen alle betroffenen Studierenden angemessene Fristverlängerungen für die Bearbeitung studentischer Arbeiten (Hausarbeiten, Studienarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten) erhalten. Zu den Beeinträchtigungen zählen insbesondere die Schließung der Universitätsbibliothek einschließlich der Institutsbibliotheken, die Schließung von universitären Computerpools sowie gegebenenfalls auch die Unterbrechung der Bearbeitung experimenteller Arbeiten oder externer Arbeiten aufgrund der Schließung von Gebäuden und Unternehmen.

Für die Schließungen bzw. Beeinträchtigungen zwischen dem 16. März und dem 03. Mai hat die Universität Stuttgart Studierenden, die in dieser Zeit eine studentische Arbeit abgeben mussten oder angemeldet haben, bereits die nachfolgenden pauschalen Verlängerungen genehmigt. Betroffene Studierende müssen in diesem Zusammenhang beachten, dass eine automatische Verlängerung nur bei Arbeiten möglich ist, deren Abgabefristen direkt vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Stuttgart verwaltet werden. Im Einzelnen gelten daher folgende Regelungen:

- Bachelor- und Masterarbeiten, deren Abgabefristen zwischen dem 16. März und 19. April liegen, werden bis zum 08. Juni 2020 verlängert. Die neuen Abgabefristen werden Ihnen in C@MPUS angezeigt.
- Bachelor- und Masterarbeiten, deren Abgabefristen nach dem 19. April liegen sowie diejenigen Arbeiten, die bis zum 3. Mai angemeldet werden, bekommen eine Fristverlängerung von sieben Wochen. Die neuen Abgabefristen werden Ihnen in C@MPUS angezeigt.
- Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Forschungsarbeiten ist der genaue Abgabetermin in der Regel nur der Prüferin oder dem Prüfer bekannt. Bitte kontaktieren Sie daher Ihre\*n Prüfer\*in wegen einer Verlängerung der Abgabefrist und der genauen Modalitäten für die Abgabe.
- Für Wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Staatsexamensprüfungen für das Lehramt gelten ausschließlich die Regelungen, die vom Landeslehrerprüfungsamt kommuniziert werden.

Soweit Studierende über die bereits genehmigten Fristverlängerungen hinaus in der Bearbeitung studentischer Arbeiten durch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beeinträchtigt sind, sollen diese Beeinträchtigungen durch zusätzliche Verlängerungsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidungen über eine weitere Verlängerung von Abgabefristen treffen die nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stellen auf Antrag der oder des Studierenden. Diesbezügliche Anträge sind durch die Studierenden zu begründen, hierbei ist insbesondere Art und Umfang der konkreten Beeinträchtigung darzulegen. Für die Verlängerung von Abgabefristen für Bachelor- und Masterarbeiten, Studienarbeiten und Forschungsarbeiten sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zuständig. Für die Verlängerung von Abgabefristen für Haus- und Seminararbeiten sind in der Regel die Prüfer zuständig, soweit nach der Prüfungsordnung nicht die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zuständig sind. Die Corona-Satzung der Universität Stuttgart ermöglicht in diesem

Zusammenhang, dass auch Verlängerungen genehmigt werden können, die über die in den Prüfungsordnungen geregelten maximalen Bearbeitungs- bzw. Verlängerungsfristen hinausgehen, soweit dies zum Ausgleich von Corona-bedingten Nachteilen erforderlich ist.

#### **4.2 Verlängerung von Fristen zum Ablegen von Wiederholungsprüfungen, zum Bestehen der Orientierungsprüfung und zur Studienhöchstdauer aufgrund der ausgefallenen Prüfungen des Wintersemesters**

Soweit sich die Absage von Prüfungen auf die Fristen zum Ablegen der **Orientierungsprüfung** auswirkt, bekommen Studierende hierfür eine Fristverlängerung um ein Semester. Die Fristverlängerung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

Für Studierende, denen aufgrund der Absage von Prüfungen zum Ende des Wintersemesters 2019/20 wegen Überschreitung der **Studienhöchstdauer** akut der Verlust des Prüfungsanspruchs drohte, hat das Prüfungsamt auf Antrag der oder des Studierenden bereits eine Fristverlängerung um ein Semester verbucht. Studierende, bei denen sich die Absage von Prüfungen erst zu einem späteren Zeitpunkt auswirkt, müssen sich für eine Fristverlängerung um ein Semester an die zuständige, dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person wenden.

Soweit sich die Absage von Prüfungen auf die **Fristen für das Ablegen von Wiederholungsprüfungen** auswirkt, gilt Folgendes:

- Wenn die einschlägige Prüfungsordnung regelt, dass Wiederholungsprüfungen am nächsten Termin abzulegen sind, ist der nächste Prüfungstermin automatisch der Nachholtermin für die ausgefallene Prüfung. Im Falle eines Rücktritts vom Ersatztermin unter den Voraussetzungen, die unter Nr. 1.1 beschrieben sind, verschiebt sich die Prüfung auf den dann nächsten Prüfungstermin, der von der Universität angeboten wird.
- Wenn die einschlägige Prüfungsordnung regelt, dass Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Jahres abzulegen sind, verlängert das Prüfungsamt die Jahresfrist automatisch um ein Semester.
- Soweit Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Wiederholung einer Abschlussarbeit innerhalb ein bestimmten Frist anzumelden ist, wenden sich Studierende bitte an das Prüfungsamt ([pruefungsamt@uni-stuttgart.de](mailto:pruefungsamt@uni-stuttgart.de)).

#### **4.3 Vorzeitige Anmeldung zu Abschlussarbeiten trotz fehlender ECTS wegen ausgefallener Prüfungen**

Studierende, denen aufgrund der Absage von Prüfungen noch ECTS-Credits fehlen, um sich für die Abschlussarbeit anzumelden, können sich für die Abschlussarbeit anmelden, sofern die Summe ihrer aktuellen ECTS-Punkte und der ECTS-Punkte, die sie durch die angemeldeten (und dann abgesagten) Prüfungen erworben hätten, mindestens der in ihrer Prüfungsordnung definierten „Anmeldegrenze“ für die Abschlussarbeit entspricht.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu und auch zur Bestätigung der ECTS-Punkte für das Formular zur Anmeldung der Abschlussarbeit an das Prüfungsamt [pruefungsamt@uni-stuttgart.de](mailto:pruefungsamt@uni-stuttgart.de)

#### **4.4 Anmeldung zur Freischussregelung und fehlende ECTS wegen ausgefallener Prüfungen**

Sofern Studierende aufgrund der Absage von Prüfungen die Voraussetzungen für die Freischussregelung nicht mehr fristgerecht erfüllen können, kann die Frist zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Credits um ein Semester verlängert werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Prüfungsamt ([pruefungsamt@uni-stuttgart.de](mailto:pruefungsamt@uni-stuttgart.de)).

#### **5. Prüfungseinsichten**

Ab sofort sind Prüfungseinsichten bis zu einer maximalen Gruppengröße von 20 Personen (einschließlich Mitarbeiter\*innen) gestattet, sofern diese in einem ausreichend großem Raum stattfinden und die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des SARS-CoV-2-Hygienkonzeptes sichergestellt ist. Die Hinweise zum Zutritts- und Teilnahmeverbot in Kapitel IV Nr. 3.3. gelten entsprechend.

Sofern unter diesen Voraussetzungen Prüfungseinsichten nur für eine begrenzte Zahl der Prüfungsteilnehmer\*innen angeboten werden können, sind über ein vorheriges Anmeldeverfahren vorrangig Studierende zu berücksichtigen, denen die Exmatrikulation wegen Verlust des Prüfungsanspruchs droht, die vor einer mündlichen Fortsetzungsprüfung Einsicht in die schriftliche Prüfung nehmen möchten oder bei denen die nächste Wiederholungsprüfung der letzte Prüfungsversuch zum Bestehen der Prüfung ist.

Die Entscheidung, ob unter diesen Voraussetzungen ein Termin zur Prüfungseinsicht angeboten werden kann, liegt im Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers.

Die Durchführung von physischen Prüfungseinsichten setzt voraus, dass die geltenden Regelungen im Hinblick auf den Infektionsschutz eingehalten werden. Da insbesondere bei Prüfungen mit einer größeren Teilnehmerzahl die Einhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz nicht sichergestellt werden kann, sind Prüfungseinsichten mit einer Gruppengröße von mehr als 20 Personen weiterhin ausgesetzt. Momentan kann noch keine Aussage gemacht werden, wann Prüfungseinsichten mit größeren Teilnehmerzahlen wieder angeboten werden können.

Nach den Prüfungsordnungen haben die Studierenden innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Möglichkeit zur Prüfungseinsicht. Dies gilt auch dann, wenn sie zwischenzeitlich bereits an einer Wiederholung der Prüfung teilgenommen haben. Unabhängig davon, wann die Prüfungseinsicht stattfindet, ist es den Prüfer\*innen grundsätzlich gestattet, die Note einer Prüfung nachträglich anzuheben, wenn im Rahmen der Prüfungseinsicht Fehler bei der Korrektur und Bewertung der Prüfung festgestellt werden.

Sofern Studierende im Einzelfall dringend auf eine Prüfungseinsicht angewiesen sind, weil ihnen beispielsweise die Exmatrikulation wegen Verlust des Prüfungsanspruchs droht, sind hierfür individuelle Lösungen durch die Prüfer\*innen anzubieten.

Sofern physische Prüfungseinsichten wieder angeboten werden und Studierende aufgrund von Reisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen diese nicht wahrnehmen können, soll ihnen eine spätere individuelle Einsichtnahme ermöglicht werden.

## V. Promotionsprüfungen

Mündliche Promotionsprüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern nicht mehr als zwanzig Personen anwesend sind und die geltenden Hygienestandards und Abstandsregeln des SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart eingehalten werden.

Soweit die Promotionsordnung in § 11 die Teilnahme von Zuhörern (einschließlich Hochschulöffentlichkeit) bei mündlichen Promotionsprüfungen gestattet, ist die Teilnahme von Zuhörern zulässig, wenn die Prüfung in einem ausreichend großem Prüfungsraum stattfindet und die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln des SARS-CoV-2-Hygienekonzeptes der Universität Stuttgart sichergestellt ist. Weiterhin ist über ein vorheriges Anmeldeverfahren sicherzustellen, dass einschließlich Prüfungsausschuss und Doktorand\*in max. 20 Personen an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung, ob unter diesen Voraussetzungen Zuhörer an der Promotionsprüfung teilnehmen dürfen, obliegt dem Prüfungsausschuss, dieser trägt auch die Verantwortung für die Einhaltung der zuvor beschriebenen Maßnahmen. Die Hinweise zum Zutritts- und Teilnahmeverbot in Kapitel 4 Nr. 3.3 gelten entsprechend. Zuhörer\*innen, die nicht Mitarbeiter\*innen der Universität Stuttgart sind, müssen die dort beschriebene [Selbsterklärung](#) abgeben. Soweit nicht bereits vorhanden, sind von diesen Personen auch die Kontaktdaten zu erfassen. Alle in der Prüfung anwesenden Personen sind im Protokoll festzuhalten.

Die Promotionsordnung von 2019 ermöglicht es, dass einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses per Videokonferenz an der Promotionsprüfung teilnehmen können, wenn beispielsweise eine tatsächliche Teilnahme aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich ist. Die diesbezügliche Regelung wurde mit [Satzung vom 06. Mai 2020](#) auch in den Promotionsordnungen 2011 und 2016 ergänzt.

## VI. Habilitationsprüfungen

Die Durchführung der Habilitationsverfahren mit der Bewertung der Habilitationsleistungen durch den Habilitationsausschuss erfolgt nach Maßgabe der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart vom 6. September 2006, geändert mit Satzung vom 1. März 2010.

Für das Verfahren gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006, die mit Satzung vom 9. April 2020 geändert wurde. Diese ermöglicht mit dem neuen § 15a Sitzungen des Habilitationsausschusses auch in Form einer Videokonferenz abzuhalten.

Zusätzlich zu diesen Regelungen sind bei der Durchführung der Habilitationsverfahren die zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen der Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Habilitationsprüfungen können demnach durchgeführt werden, sofern

- in der Regel nicht mehr als zwanzig Personen physisch anwesend sind,
- die im SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart aufgeführten Hygienevorgaben, Abstandsregeln und Arbeitsschutzanforderungen eingehalten werden,
- eine Datenerhebung nach § 6 der Corona-Verordnung (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer

oder E-Mail-Adresse) und dem SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart sichergestellt ist und

- das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Corona-Verordnung und dem SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart beachtet wird.

Die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses physisch anwesenden Personen müssen von der/dem Vorsitzenden rechtzeitig informiert werden über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie über gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen. Diese Informationen stehen im Download-Bereich des Corona-Newstickers als „Informationen über infektionsschützende Maßnahmen an der Universität Stuttgart während der Corona-Pandemie“ zur Verfügung.

Die nach Maßgabe der Habilitationsordnung an den Sitzungen des Habilitationsausschusses teilnahmeberechtigten Personen, die in der Sitzung nicht physisch anwesend sind, können an der jeweiligen Sitzung per Videokonferenz nach Maßgabe von § 15a der Verfahrensordnung der Universität Stuttgart teilnehmen.

Die Regelungen dieses Abschnittes gelten entsprechend für die Sitzungen der jeweiligen Habilitationskommission.

## **VII. Immatrikulationen in das SS 2020**

### **1. Verfahren zur Immatrikulation ins SS 2020**

Die Verfahren zur Immatrikulation in das SS 2020 wurden an die aktuell bestehenden Einschränkungen angepasst.

Die Immatrikulation erfolgt über das Campus-Management-System C@MPUS (<https://campus.uni-stuttgart.de/cusonline/webnav.ini>). Dokumente, die dort nicht hochgeladen werden können, sind per Post an das Studiensekretariat zu senden. Sofern Bewerber erforderliche Nachweise derzeit nicht als beglaubigte Kopie einreichen können, können diese als einfache Kopie eingereicht werden. Die beglaubigten Kopien müssen im Laufe des Sommersemester 2020 nachgereicht werden.

Weitere Informationen zur Immatrikulation findet man unter folgendem Link:

<https://www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/einschreibung/>

### **2. Immatrikulation von internationalen Studienbewerber\*innen und von Studienbewerber\*innen aus der EU**

Bisher war für internationale Studienbewerber\*innen und Studienbewerber\*innen aus der EU eine persönliche Einschreibung im Haus der Studierenden vorgesehen. Aufgrund der Schließung des Hauses der Studierenden müssen ausländische Studienbewerber ihre Immatrikulationsunterlagen ebenfalls per Post an das Studiensekretariat senden.

Derzeit ist es nicht möglich, dass sich ausländische Studienbewerber\*innen, die sich aufgrund von Reisebeschränkungen noch im Ausland aufhalten, auch ohne Vorlage des Aufenthaltstitels und der studentischen Krankenversicherung immatrikulieren können. Die Möglichkeit der Einführung einer solchen „Off-Campus-Immatrikulation“ wird noch geprüft.



### **3. Immatrikulation von Studienbewerbern mit bedingter Zulassung für einen Masterstudiengang der Universität Stuttgart, die das Bestehen ihres Bachelorstudiengangs nicht bis zum 15. Mai nachweisen können.**

Studienbewerber mit bedingter Zulassung für einen Masterstudiengang der Universität Stuttgart müssen das Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen ihres Bachelorstudiums nachweisen, um sich in den Masterstudiengang immatrikuliert zu können.

Aufgrund der Absage von Prüfungen und der Verschiebung der Termine für die Abgabe von Abschlussarbeiten können Studienbewerber ggf. den Abschluss des Bachelorstudiums nicht bis zum 15. Mai (Einschreibefrist Sommersemester) nachweisen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen beschlossen, um betroffene Studierende beim Übergang in das Masterstudium zu unterstützen:

- Die Einschreibefrist zum Sommersemester 2020 für Masterstudiengänge wird bis zum 31. Mai 2020 verlängert.
- Die Gültigkeitsdauer der bedingten Zulassungen, die zum Sommersemester 2019 ausgesprochen wurden und deren dreisemestrige Gültigkeit dementsprechend zum Sommersemester 2020 endet, wird um ein Semester verlängert. Das bedeutet, Studienbewerber mit bedingter Zulassung zu einem Masterstudiengang, die das Bestehen ihres Bachelorstudiums nicht bis zum 31. Mai 2020 nachweisen können, können sich auch noch zum Wintersemester 2020 in den Masterstudiengang immatrikulieren, ohne sich erneut für den betreffenden Masterstudiengang bewerben zu müssen.
- Für Bachelorstudierende der Universität Stuttgart, die auch ein Masterstudium an der Universität Stuttgart anstreben, wurde in der Corona-Satzung in diesem Zusammenhang zusätzlich der Umfang der vorziehbaren Mastermodule erhöht. Diese Regelung ermöglicht es den Studierenden, im Sommersemester weiterhin im Bachelorstudiengang eingeschrieben zu bleiben und diesen abzuschließen, gleichzeitig aber bereits mit dem Masterstudium zu beginnen. Die Immatrikulation in den Master kann dann nach Abschluss des Bachelorstudiums zum Wintersemester 2020 erfolgen. Im Einzelnen gilt hierbei Folgendes:
  - Soweit die Bachelorprüfungsordnungen der Universität Stuttgart das Vorziehen von Mastermodulen im Umfang von 24 ECTS-Credits gestatten, können im Sommersemester 2020 bis zu 54 ECTS-Credits aus einem in der Bachelorprüfungsordnung benannten Masterstudiengang vorgezogen werden.
  - Für Studierende des künstlerischen Lehramtes, die an der Universität Stuttgart ihr wissenschaftliches Fach studieren, wird der Umfang der vorziehbaren Mastermodule im SS 2020 von 12 ECTS-Credits auf 24 ECTS-Credits angehoben.
  - Für Lehramtsstudierende, die das Studium eines Erweiterungsmasters anstreben, wird der Umfang der vorziehbaren Mastermodule im SS 2020 von 69 ECTS-Credits auf 99 ECTS-Credits angehoben.

### **VIII. Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21**

## 1. Zulassungsverfahren in die grundständigen Studiengänge

Die Kultusministerkonferenz hat bereits bekannt gegeben, dass sich aufgrund der Verschiebung der Abiturprüfungen auch die Bewerbungstermine für die grundständigen Studiengänge mit NC (derzeit 15. Juli) verschieben werden. Bewerbungsschluss für grundständige Studiengänge mit NC ist der 20. August 2020 für Bewerbungen zum WS 2020/21. Dieser Termin gilt auch für grundständige Studiengänge in denen eine Aufnahmeprüfung stattfindet.

Aufgrund der Verschiebung der Bewerbungstermine für die grundständigen Studiengänge ergeben sich auch Änderungen beim Startzeitpunkt der Bewerbungsverfahren:

- Für Bachelorstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkung (ohne NC) (B.Sc. und B.A. Ein-Fach) sind Bewerbungen ab dem 15. Mai 2020 möglich.
- Für Kombinations-Bachelorstudiengänge (B.A. und B.A. Lehramt) sind Bewerbungen seit Anfang Juni möglich.
- Für alle zulassungsbeschränkten B.Sc. und Ein-Fach B.A. (mit NC), die am DoSV teilnehmen, steht der genaue Termin noch nicht fest und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Nach derzeitiger Information der Stiftung für Hochschulzulassung starten die Bewerbungsverfahren voraussichtlich am 03. Juli 2020.
- Bewerbungen ins höhere Fachsemester (Bachelor): die Bewerbungen beginnen zum gleichen Zeitpunkt wie die Bewerbungen für denselben Studiengang ins erste Fachsemester.

Weitere Informationen zu den Bewerbungsterminen findet man unter dem folgenden Link:  
<https://www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/bewerbungstermine/>

Soweit im Rahmen von Hochschulauswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen mit Bewerber\*innen Auswahlgespräche geführt werden, gelten die Hinweise zum Zutritts- und Teilhabeverbote in Kapitel IV Nr. 3.3 entsprechend.

Unter den Voraussetzungen von Kapitel IV Nr. 2.1. (mündliche Prüfungen) dürfen Auswahlgespräche auch per Videokonferenz geführt werden.

## 2. Zulassungsverfahren in die Masterstudiengänge

### 2.1 Zulassungsverfahren

Für die Bewerbungen in die Masterstudiengänge gelten weiterhin die in den jeweiligen Zulassungsordnungen geregelten Bewerbungstermine. In der Regel sind danach Bewerbungen zum Wintersemester für einen Masterstudiengang bis zum 15. Juli möglich.

Die einzelnen Zulassungsordnungen findet man unter dem folgenden Link:

<https://www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/master/zulassung/>

Die Bewerbungsverfahren für die Masterstudiengänge starten wie folgt:

- Für Masterstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkung (ohne NC) sind Bewerbungen ab dem 15. Mai 2020 möglich.
- Für Masterstudiengänge mit Zulassungsbeschränkung (mit NC) und alle Master of Education sind Bewerbungen ab dem 20. Mai 2020 möglich.

Weitere Informationen zu den Bewerbungsterminen findet man unter dem folgenden Link:  
<https://www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/bewerbungstermine/>

Soweit im Rahmen der Zulassungsverfahren in die Masterstudiengänge mit Bewerber\*innen Auswahlgespräche geführt werden, gelten die Hinweise zum Zutritts- und Teilhabeverbote in Kapitel IV Nr. 3.3 entsprechend.

Unter den Voraussetzungen von Kapitel IV Nr. 2.1. (mündliche Prüfungen) dürfen Auswahlgespräche auch per Videokonferenz geführt werden.

## **2.2 Umfang der vorgezogenen Mastermodule im Wintersemester 2020/21**

Das Rektorat hat beschlossen, die Regelung zum Umfang der vorgezogenen Mastermodule nach § 6 der Corona-Satzung um ein Semester zu verlängern. Das bedeutet, auch im Wintersemester 2020/21 gelten die in Kapitel VI Nr. 3 beschriebenen Obergrenzen für den Umfang der maximal belegbaren vorgezogenen Mastermodule. Bachelorstudierende der Universität Stuttgart, die ihr Bachelorstudium nicht rechtzeitig abschließen können, um im Wintersemester in einen Masterstudiengang der Universität Stuttgart zu wechseln, können damit gegebenenfalls auch ein Semester länger im Bachelorstudiengang eingeschrieben bleiben und parallel hierzu bereits Module aus einem angestrebten Masterstudiengang belegen.

## **IX. Studierendenstatus, Exmatrikulation, Gebühren und Beiträge**

### **1. Gebühren und Beiträge**

Die zu zahlenden Gebühren und Beiträge richten sich auch im Sommersemester 2020 nach den Regelungen des Landeshochschulgebührengesetzes sowie den Beitragsordnungen des Studierendenwerkes und der Verfassten Studierendenschaft der Universität Stuttgart. Eine (anteilige) Rückerstattung bezahlter Gebühren und Beiträge ist danach in der Regel nicht möglich.

Bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit können allerdings die Studiengebühren für internationale Studierende und die Zweitstudiengebühren sowie der Verwaltungskostenbeitrag zurückerstattet werden. Die Vorlesungszeit hat in diesem Zusammenhang am 20. April 2020 begonnen.

Nähere Informationen hierzu findet man unter dem folgenden Link:

<https://www.student.uni-stuttgart.de/studienorganisation/formalitaeten/gebuehren-erstattung/>

### **2. Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung**

Exmatrikulationen erfolgen in der Regel zum Ende eines Semesters. Bei Vorliegen bestimmter Gründe ist auch eine Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung möglich, die Voraussetzung für eine Rückerstattung der Studiengebühren und des Verwaltungskostenbeitrages ist, wenn sie bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgt. Die anerkannten Gründe findet man unter dem folgenden Link: <https://www.student.uni-stuttgart.de/studienorganisation/formalitaeten/exmatrikulation/>

Zusätzlich zu den dort genannten Gründen erkennt die Universität Stuttgart im Sommersemester 2020 einen Corona-bedingten Studienabbruch als Grund für eine sofortige Exmatrikulation an.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass nach Anmeldung der letzten für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen eine Immatrikulation zum Ablegen der Prüfungen nicht mehr zwingend erforderlich ist. Bitte wägen Sie aber sorgfältig ab, ob Sie vor erfolgreichem Abschluss des Studiums auf den Studierendenstatus und die damit verbundenen Vorteile verzichten wollen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.student.uni-stuttgart.de/studienorganisation/formalitaeten/rueckmeldung/>

### **3. Drohende Exmatrikulation wegen nicht nachgewiesenem Vorpraktikum**

Studierende deren Prüfungsordnung ein Vorpraktikum vorsieht und denen zum Wintersemester 2020/21 die Exmatrikulation droht, weil sie aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation keinen Vorpraktikumsplatz finden und damit den Nachweis über das Vorpraktikum nicht rechtzeitig erbringen können, wenden sich bitte an das zuständige Praktikantenamt oder den zuständigen Prüfungsausschuss.

Die Frist zum Nachweis des abgeleisteten Vorpraktikums kann in diesen Fällen von den zuvor genannten Stellen um ein Semester verlängert werden, wenn die oder der Studierende nachweisen kann, dass sie oder er entweder bereits einen Praktikumsplatz hat, um das Praktikum bis zum Ende des Wintersemesters zu absolvieren oder sie oder er dokumentieren kann, dass ihre oder seine zahlreichen Bemühungen um einen Praktikumsplatz erfolglos geblieben sind. Die zuständigen Praktikantenämter und Prüfungsausschüsse können weitere Details zu den Voraussetzungen für eine Verlängerung bekannt geben.

### **4. Individuelle Regelstudienzeit/ Bafög**

Mit Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 24. Juni 2020 wurde beschlossen, dass für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang eingeschrieben sind, eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Die individuelle Regelstudienzeit ist damit um ein Semester höher als die in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelte Regelstudienzeit. Die individuelle Regelstudienzeit wirkt sich im Wesentlichen auf die Bezugsdauer von Bafög und auf die Freischussregelung aus, sofern Prüfungsordnungen eine Freischussregelung vorgesehen. Die Freischussregelung kann nur auf Studien- und Prüfungsleistungen angewandt werden, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht wurden. Die individuelle Regelstudienzeit gilt auch für Studierende, die im Sommersemester 2020 beurlaubt sind. Die Universität Stuttgart prüft derzeit noch die Umsetzung der Regelung, weitere Einzelheiten werden daher noch bekannt gegeben.

## Anhang: Änderungshistorie der Versionen 1.0 bis 1.6

Änderungen zur Version 1.5 vom 23.06.2020 in roter Schrift gekennzeichnet:

### S. 14, Kap. III. 4.: Aufnahme einer Regelung zu Exkursionen

**Exkursionen**, die Bestandteil von Modulen sind und deren Durchführung zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls zwingend erforderlich ist, können mit Genehmigung des Rektorates bis zu einer maximalen Gruppengröße von 20 Personen (einschließlich Lehrende und Mitarbeiter\*innen) innerhalb Baden-Württembergs durchgeführt werden. Für die Erteilung der Genehmigung des Rektorates sind die Gründe, die eine Durchführung der Exkursion zwingend erforderlich machen und die maximale Gruppengröße zu benennen. Weiterhin ist ein mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst oder der Stabsstelle Sicherheitswesen abgestimmtes SARS-CoV-2-Hygienekonzept dem Antrag beizufügen.

Anträge zur Durchführung von Exkursionen sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Exkursion zu stellen. In dringenden Fällen kann der Rektor die Genehmigung per Eilentscheid erteilen.

### **Änderungen zur Version 1.4 vom 09.06.2020 in roter Schrift gekennzeichnet:**

- Redaktionelle Anpassungen gemäß der Corona-VO des Landes in der Fassung vom 15. Juni 2020: geändert wurden alle betroffenen Fristen vom 15. Juni auf den **30. Juni**.

### **S. 12f., Kap. III. 4.: Anpassungen bezüglich der maximalen Gruppengrößen im ersten, dritten und letzten Absatz:**

Lehrveranstaltungen, deren Kompetenzerwerb (bestimmte Fertigkeiten und (Er)-Kenntnisse) durch die Umwandlung auf alternative digitale Formate eine wesentliche Veränderung erfahren und deren Durchführung im Sommersemester 2020 **zwingend erforderlich** ist, können in Gruppengrößen von maximal **zwanzig** Personen unter Einhaltung des vorgenannten SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart in speziellen Laboreinrichtungen bzw. Arbeitsräumen der Universität Stuttgart durchgeführt werden. Darunter fallen Praxisveranstaltungen wie Laborpraktika, Präparierkurse und experimentelle, individuelle studentische Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten (s. a. IV 2.5). Lehrveranstaltungen im zuvor beschriebenen Sinne mit mehr als **zwanzig** Personen in einem Raum sind vom Rektorat zu genehmigen...

Lehrveranstaltungen im Freien, außerhalb des Universitätsgeländes, dazu gehört auch der Stadtpark, können nur stattfinden, wenn eine onlinebasierte Durchführung nicht möglich ist. Die maximale Gruppengröße beträgt **10** Personen (§ 3 Absatz 1 Corona-VO). Die Studierenden begeben sich eigenverantwortlich zu den vereinbarten Treffpunkten. Die Bestimmungen, die im SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart unter Befolgung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt sind, sind einzuhalten. Die oder der Verantwortliche der Lehrveranstaltung im Freien trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorgaben des o. g. Hygienekonzeptes.

**Vorträge** im Rahmen studentischer Arbeiten können ab sofort bis zu einer Gruppengröße von maximal **zwanzig** Personen unter Einhaltung des vorgenannten SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart durchgeführt werden.

### **S. 25, Kap. VII. 1. ab Satz 2, Anpassungen in Bezug auf die Zulassungsverfahren in die grundständigen Studiengänge**

**Bewerbungsschluss für grundständige Studiengänge mit NC ist der 20. August 2020 für Bewerbungen zum WS 2020/21. Dieser Termin gilt auch für grundständige Studiengänge in denen eine Aufnahmeprüfung stattfindet.**

Aufgrund der Verschiebung der Bewerbungstermine für die grundständigen Studiengänge ergeben sich auch Änderungen beim Startzeitpunkt der Zulassungsverfahren:

- Für Kombinations-Bachelorstudiengänge (B.A. und B.A. Lehramt) sind Bewerbungen seit Anfang Juni möglich.
- Für alle zulassungsbeschränkten B.Sc. und Ein-Fach B.A. (mit NC), die am DoSV teilnehmen, steht der genaue Termin noch nicht fest und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Nach derzeitiger Information der Stiftung für Hochschulzulassung starten die Bewerbungsverfahren voraussichtlich am 03. Juli 2020.

**Änderungen zur Version 1.3 vom 28.05.2020 in roter Schrift gekennzeichnet:**

**S. 11, Kap. III. 4.: Anpassung bezüglich der maximalen Gruppengröße im ersten und letzten Absatz:**

Lehrveranstaltungen, deren Kompetenzerwerb (bestimmte Fertigkeiten und (Er)-Kenntnisse) durch die Umwandlung auf alternative digitale Formate eine wesentliche Veränderung erfahren und deren Durchführung im Sommersemester 2020 **zwingend erforderlich** ist, können ab dem 4. Mai 2020, in Gruppengrößen von maximal **zehn** Personen unter Einhaltung des vorgenannten SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart in speziellen Laboreinrichtungen bzw. Arbeitsräumen der Universität Stuttgart durchgeführt werden. Darunter fallen Praxisveranstaltungen wie Laborpraktika, Präparierkurse und experimentelle, individuelle studentische Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten (s. a. IV 2.5). Lehrveranstaltungen im zuvor beschriebenen Sinne mit mehr als **zehn** Personen in einem Raum sind vom Rektorat zu genehmigen...

**Vorträge** im Rahmen studentischer Arbeiten können ab sofort bis zu einer Gruppengröße von maximal **zehn** Personen unter Einhaltung des vorgenannten SARS-CoV-2-Hygienekonzept der Universität Stuttgart durchgeführt werden.

**S. 21, Kap V.: Anpassung bezüglich der maximalen Gruppengröße im ersten Absatz:**

Mündliche Promotionsprüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern in der Regel nicht mehr als **zehn** Personen anwesend sind und die geltenden Hygienestandards und Abstandsregeln des SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart eingehalten werden.

## Änderungen zur Version 1.2 vom 12.05.2020 in roter Schrift gekennzeichnet

- Redaktionelle Anpassungen gemäß der Corona-VO des Landes in der Fassung vom 27. Mai 2020: geändert wurden alle betroffenen Fristen vom 24. Mai auf den **15. Juni**.
- **S. 17f., Kap. IV. 3. 1.: Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4 nach Rektoratsbeschluss vom 26.05.2020:**

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, sollen alle betroffenen Studierenden angemessene Fristverlängerungen für die Bearbeitung studentischer Arbeiten (Hausarbeiten, Studienarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten) erhalten. Zu den Beeinträchtigungen zählen insbesondere die Schließung der Universitätsbibliothek einschließlich der Institutsbibliotheken, die Schließung von universitären Computerpools sowie gegebenenfalls auch die Unterbrechung der Bearbeitung experimenteller Arbeiten oder externer Arbeiten aufgrund der Schließung von Gebäuden und Unternehmen.

Für die Schließungen bzw. Beeinträchtigungen zwischen dem 16. März und dem 03. Mai hat die Universität Stuttgart Studierenden, die in dieser Zeit eine studentische Arbeit abgeben mussten oder angemeldet haben, bereits die nachfolgenden pauschalen Verlängerungen genehmigt. Betroffene Studierende müssen in diesem Zusammenhang beachten, dass eine automatische Verlängerung nur bei Arbeiten möglich ist, deren Abgabefristen direkt vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Stuttgart verwaltet werden. Im Einzelnen gelten daher folgende Regelungen: ...

Soweit Studierende über die bereits genehmigten Fristverlängerungen hinaus in der Bearbeitung studentischer Arbeiten durch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beeinträchtigt sind, sollen diese Beeinträchtigungen durch zusätzliche Verlängerungsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidungen über eine weitere Verlängerung von Abgabefristen treffen die nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stellen auf Antrag der oder des Studierenden. Diesbezügliche Anträge sind durch die Studierenden zu begründen, hierbei ist insbesondere Art und Umfang der konkreten Beeinträchtigung darzulegen. Für die Verlängerung von Abgabefristen für Bachelor- und Masterarbeiten, Studienarbeiten und Forschungsarbeiten sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zuständig. Für die Verlängerung von Abgabefristen für Haus- und Seminararbeiten sind in der Regel die Prüfer zuständig, soweit nach der Prüfungsordnung nicht die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zuständig sind. Die Corona-Satzung der Universität Stuttgart ermöglicht in diesem Zusammenhang, dass auch Verlängerungen genehmigt werden können, die über die in den Prüfungsordnungen geregelten maximalen Bearbeitungs- bzw. Verlängerungsfristen hinausgehen, soweit dies zum Ausgleich von Corona-bedingten Nachteilen erforderlich ist.



## Änderungen zur Version 1.1 vom 05.05.2020 in roter Schrift gekennzeichnet

- Redaktionelle Anpassungen gemäß der Corona-VO des Landes in der Fassung vom 09. Mai 2020: geändert wurden alle betroffenen Fristen vom 11. Mai auf den **24. Mai**.
- **S. 9, Kap III. 4., im 3. Satz:** Lehrveranstaltungen im zuvor beschriebenen Sinne mit mehr als fünf Personen **in einem Raum** sind vom Rektorat zu genehmigen.
- **S. 18f., Kap V., 3. Absatz, letzter Satz :** Die diesbezügliche Regelung wurde **mit Satzung vom 06. Mai 2020** auch in den Promotionsordnungen 2011 und 2016 ergänzt.
- **S. 20, Kap VI. 3.:** der 3. Absatz wurde gestrichen und durch folgende Passage ersetzt:

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen beschlossen, um betroffene Studierende beim Übergang in das Masterstudium zu unterstützen:

- o Die Einschreibefrist zum Sommersemester 2020 für Masterstudiengänge wird bis zum 31. Mai 2020 verlängert.
  - o Die Gültigkeitsdauer der bedingten Zulassungen, die zum Sommersemester 2019 ausgesprochen wurden und deren dreisemestrige Gültigkeit dementsprechend zum Sommersemester 2020 endet, wird um ein Semester verlängert. Das bedeutet, Studienbewerber mit bedingter Zulassung zu einem Masterstudiengang, die das Bestehen ihres Bachelorstudiums nicht bis zum 31. Mai 2020 nachweisen können, können sich auch noch zum Wintersemester 2020 in den Masterstudiengang immatrikulieren, ohne sich erneut für den betreffenden Masterstudiengang bewerben zu müssen.
  - o Für Bachelorstudierende der Universität Stuttgart, die auch ein Masterstudium an der Universität Stuttgart anstreben, wurde **in der Corona-Satzung** in diesem Zusammenhang zusätzlich bereits der Umfang der vorziehbaren Mastermodule erhöht.
- **S. 20, Kap VII. 1.:** Nach dem 1. Absatz wurde folgende Passage eingefügt:

Aufgrund der Verschiebung der Bewerbungstermine für die grundständigen Studiengänge ergeben sich auch Änderungen beim Startzeitpunkt der Bewerbungsverfahren:

- o Für Bachelorstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkung (ohne NC) (B.Sc. und B.A. Ein-Fach) sind Bewerbungen ab dem 15. Mai 2020 möglich.
- o Für Kombinations-Bachelorstudiengänge (B.A. und B.A. Lehramt) steht der genaue Starttermin noch nicht fest und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Voraussichtlich starten die Bewerbungsverfahren Anfang Juni.
- o Für alle zulassungsbeschränkten B.Sc. und Ein-Fach B.A. (mit NC), die am DoSV teilnehmen, steht der genaue Termin noch nicht fest und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Nach derzeitiger Information der Stiftung für Hochschulzulassung starten die Bewerbungsverfahren voraussichtlich am 01. Juli 2020.
- o Bewerbungen ins höhere Fachsemester (Bachelor): die Bewerbungen beginnen zum gleichen Zeitpunkt wie die Bewerbungen für denselben Studiengang ins erste Fachsemester.

Weitere Informationen zu den Bewerbungsterminen findet man unter dem folgenden Link:  
<https://www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/bewerbungstermine/>

- S. 21, Kap VII. 2.: Nach dem 1. Absatz wurde folgende Passage eingefügt:

Die Bewerbungsverfahren für die Masterstudiengänge starten wie folgt:

- Für Masterstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkung (ohne NC) sind Bewerbungen ab dem 15. Mai 2020 möglich.
- Für Masterstudiengänge mit Zulassungsbeschränkung (mit NC) und alle Master of Education sind Bewerbungen ab dem 20. Mai 2020 möglich.

Weitere Informationen zu den Bewerbungsterminen findet man unter dem folgenden Link:  
<https://www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/bewerbungstermine/>

### Änderungen zur Version 1 vom 28.04.2020 in roter Schrift gekennzeichnet

- Redaktionelle Anpassungen gemäß der Corona-VO des Landes in der Fassung vom 04. Mai 2020: geändert wurden alle betroffenen Fristen vom 4. Mai auf den **11. Mai**.
- S. 3: Aufnahme eines **Inhaltsverzeichnisses**.
- S. 4 Präambel: 3. Absatz zweiter Aufzählungspunkt:  
Corona-Satzung (wird in der Woche 4. bis 8. Mai 2020 **in den amtlichen Bekanntmachungen** veröffentlicht)
- S. 7 f., Kap III. 4.:

Der erste Absatz wurde wie folgt verändert:

Lehrveranstaltungen, deren Kompetenzerwerb (bestimmte Fertigkeiten und (Er)-Kenntnisse) durch die Umwandlung auf alternative digitale Formate eine wesentliche Veränderung erfahren und deren Durchführung im Sommersemester 2020 **zwingend erforderlich** ist, können ab dem 4. Mai 2020, in Gruppengrößen von maximal fünf Personen unter Einhaltung des vorgenannten SARS-CoV-2-Hygiene-konzept der Universität Stuttgart in speziellen Laboreinrichtungen bzw. Arbeitsräumen der Universität Stuttgart durchgeführt werden. Darunter fallen Praxisveranstaltungen wie Laborpraktika, Präparierkurse und experimentelle, individuelle studentische Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten (s. a. IV 2.5). Lehrveranstaltungen im zuvor beschriebenen Sinne mit mehr als fünf Personen sind vom Rektorat zu genehmigen. **Hierfür sind die Gründe, die eine Durchführung der Veranstaltung in Präsenzform im Sommersemester 2020 zwingend erfordern anzuzeigen, die maximale Gruppengröße und die Maßnahmen zur Einhaltung des SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart zu benennen. [NEU:] Die Einhaltung des SARS-CoV-2-Hygienekonzepts der Universität Stuttgart muss durch eine Stellungnahme des Arbeitsmedizinischen Dienstes oder der Stabsstelle Sicherheitswesen bestätigt werden.**

**Der Antrag zur Durchführung der Lehrveranstaltung im Präsenzbetrieb ist spätestens 14 Tage vor der ersten Präsenzveranstaltung zu stellen. In dringenden Fällen kann der Rektor die Genehmigung per Eilentscheid erteilen.**

- S. 14, Kap IV. 3. 1: Im 2. Absatz wurde eine Fußnote eingefügt:

Aufgrund der Schließung der Universitätsbibliothek einschließlich der Institutsbibliotheken bis einschließlich 3. Mai 2020 werden alle Abgabefristen für Hausarbeiten, Studienarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten um die Dauer der Schließung verlängert<sup>3</sup>. Bitte beachten Sie, dass eine automatische Verlängerung nur bei Arbeiten möglich ist, deren Abgabefristen direkt vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Stuttgart verwaltet werden.

Fußnote 3: Die Abgabefristen für die Abschlussarbeiten wurden durch die Universität bereits großzügig verlängert. Ob bei einzelnen Studierenden eine weitere Fristverlängerung zum Ausgleich von Nachteilen erforderlich ist, wird derzeit noch geprüft. Etwaige Änderungen werden gegebenenfalls in der nächsten Fassung der Corona-Leitlinien bekannt gegeben. Bis dahin gelten die bisher kommunizierten Regelungen.